

Satzung über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 16.11.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 666) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen, Seite 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 13.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung und Inanspruchnahme der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Hürth in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabenfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen und Grabmalen und für die übrigen in § 2 dieser Satzung aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührentarif

1. Grabnutzungsrechte/Verfügungsrechte

1.1.	Nutzungsgebühr Sternenkinderefeld je Stelle	576,00 €
1.2.	Nutzungsgebühr für den Erwerb einer Sarggrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Stelle Für den Wiedererwerb einer Sarggrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Wiedererwerbsjahr 37,90 € erhoben.	947,50 €
1.3.	Nutzungsgebühr für den Erwerb einer Sarggrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr je Stelle Für den Wiedererwerb einer Sarggrabstätte für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Wiedererwerbsjahr 72,00 € erhoben.	1.800,00 €
1.4.	Nutzungsgebühr für den Erwerb einer Urnengrabstätte je Stelle Für den Wiedererwerb einer Urnengrabstätte werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Wiedererwerbsjahr 62,60 € erhoben.	1.565,00 €

1.5.	Nutzungsgebühr für den Erwerb einer pflegefreien bzw. anonymen Sarggrabstätte je Stelle Für den Wiedererwerb einer pflegefreien Sarggrabstätte werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Wiedererwerbsjahr 111,80 € erhoben.	2.795,00 €
1.6.	Nutzungsgebühr für den Erwerb einer pflegefreien bzw. anonymen Urnengrabstätte je Stelle Für den Wiedererwerb einer pflegefreien Urnengrabstätte werden vom Nutzungsberechtigten je Stelle und Wiedererwerbsjahr 82,40 € erhoben.	2.060,00 €

2. Bestattungen

2.1.	Bestattung im Sternenkinderfeld	95,70 €
2.2.	Obere Sargbeisetzung von Verstorbenen bis zum vollendetem fünften Lebensjahr	191,40 €
2.3.	Untere Sargbeisetzung von Verstorbenen bis zum vollendetem fünften Lebensjahr	382,70 €
2.4.	Obere Sargbeisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	334,90 €
2.5.	Untere Sargbeisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	669,80 €
2.6.	Obere Urnenbeisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	167,50 €
2.7.	Untere Urnenbeisetzung von Verstorbenen nach Vollendung des fünften Lebensjahres	239,20 €
2.8.	Für die Aschenbeisetzung ohne Urne im Wurzelbereich sowie die Nutzung der Friedhofsinfrastruktur wird eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von 1.568,00 € erhoben.	

3. Leichenhallengebühren

3.1	Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle	210,00 €
3.2	Gebühr für die Nutzung der Kühl- und Leichenzellen je angefangenen Tag	36,30 €

4. Sonstige Gebühren

4.1 Gebühren für die Bepflanzung und Pflege zurückgegebener Grabstätten deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist

4.1.1 Sarggräber

4.1.1.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	75,80 €
---------	-------------------------------------------------------------------------	---------

4.1.1.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	15,90 €
4.1.1.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	190,80 €

4.1.2 Urnengräber

4.1.2.1	Gebühr für die Bepflanzung einer Grabstelle im ersten Jahr der Rückgabe	28,70 €
4.1.2.2	Pflegegebühr je Grabstelle pro angefangenen Monat	7,70 €
4.1.2.3	Pflegegebühr je Grabstelle pro Jahr	92,40 €

4.2 Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen und Urnen

Für die Umbettungen (Aus- und Eingrabungen), Ausbettungen und Tieferbettungen von Leichen wird von der Stadt eine Gebühr von 1.000,00 € pro Fall erhoben. Die Gebühr für Urnen beträgt 300,00 € je Fall.

4.3 Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabdenkmälern und anderem

4.3.1	Steinfassungen je Grabstelle	16,00 €
4.3.2	Aufstellung von Kreuzen und Grabmalen, Aufstellung eines stehenden Grabmales je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Lage- oder Kissensteines oder einer Grabplatte je Grabstelle	22,00 €
	Aufstellung eines Holzkreuzes je Grabstelle	16,00 €
4.3.3	Berechtigungskarte für Gewerbetreibende; erstmalige Ausstellung	43,50 €
	jede Verlängerung	22,00 €
4.3.4	Gebühr für den Wiedererwerb von Nutzungsrechten	36,00 €

§ 3

Gebührenschildner / Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bzw. zum Kostenersatz ist der Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte, der Antragsunterzeichner (Antragsteller) oder der Veranlasser der Maßnahme nach der geltenden Friedhofs- und Bestattungssatzung verpflichtet.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt der Gebührenbescheide fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Hürth über die Erhebung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Hürth vom 18.07.2013 außer Kraft.